

muri
b e r n

**Reglement
über die
politischen Rechte**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFE

Art. 1	Geltungsbereich	6
Art. 2	Begriffe	6

II. ALLGEMEINE UND GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

A. Das Stimmrecht

Art. 3	Gegenstand	6
Art. 4	Stimmberechtigung	7
Art. 5	Ausschluss vom Stimmrecht	7
Art. 6	Grundsätze	7
Art. 7	Briefliche Stimmabgabe;	7
	a) Zustellung des Materials an die Stimmberechtigten	
Art. 8	b) Ausübung des Stimmrechts	7
Art. 9	c) Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen	8
Art. 10	d) Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe	8
Art. 11	Stellvertretung	8
Art. 12	Stimmregister	8

B. Organisatorische Bestimmungen

Art. 13	Abstimmungskreis, Stimmlokale	9
Art. 14	Abstimmungstage, Öffnungszeiten der Stimmlokale	9
Art. 15	Stimmmaterial	9
Art. 16	Druck des amtlichen Stimmmaterials	9
Art. 17	Doppel	10
Art. 18	Kommission für Abstimmungen und Wahlen	10
	a) Allgemeines	
Art. 19	b) Aufgaben	11
Art. 20	Aufstellen der Urnen	11
Art. 21	Stimmzettelaufgabe	11
Art. 22	Sicherung des Urneninhaltes	11

C. Die persönliche Stimmabgabe

Art. 23	Stimmrechtskontrolle	12
Art. 24	Abgabe des Stimmzettels	12

D. Unterschriftensammlungen, politische Propaganda

Art. 25	Unterschriftensammlungen	12
Art. 26	Politische Propaganda	12

E. Transport des Stimmmaterials ins Ausmittlungszentrum, Feststellen der Gültigkeit der Abstimmung, Ausmittlung

Art. 27	Transport	13
Art. 28	Ausmittlung	13
Art. 29	Arbeitsablauf im Ausmittlungszentrum	13
Art. 30	Gültigkeit der Abstimmung	13
Art. 31	Ungültigkeit der Abstimmung	13

F. Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses, Aufbewahrung des Abstimmungsmaterials

Art. 32	Veröffentlichung	14
Art. 33	Aufbewahrung	14

III. GEMEINDEABSTIMMUNGEN IM BESONDEREN

Art. 34	Publikation	14
Art. 35	Aktenauflage	14
Art. 36	Ungültige Stimmzettel	14
Art. 37	Mehrheitsprinzip	15
Art. 38	Abstimmungsprotokoll	15

IV. GEMEINDEWAHLEN IM BESONDEREN

A. Vorverfahren

Art. 39	Ausschreibung	16
Art. 40	Einreichung der Wahlvorschläge, Wahlannahme	16
Art. 41	Verbot der mehrfachen Kandidatur	17
Art. 42	Prüfung der Wahlvorschläge	17
Art. 43	Vertretung der unterzeichnenden Person	17
Art. 44	Rückzug der Kandidatur	17
Art. 45	Ersatzvorschläge	17
Art. 46	Fristablauf für Änderungen	18
Art. 47	Berechnung der Fristen	18
Art. 48	Bereinigte Wahlvorschläge, Listennummer	18
Art. 49	Veröffentlichung der Listen, Beginn der Auflagefrist	18
Art. 50	Listenverbindung	19
Art. 51	Wahlzettel	19
	a) Allgemeines	
Art. 52	b) amtliche / ausseramtliche Wahlzettel und Listennummern / Listenbezeichnung	19

B. Die Rechte der Wählerin und des Wählers

Art. 53	Proporzwahlverfahren	19
Art. 54	Majorzwahlverfahren	20

C. Ausmittlung des Ergebnisses bei Proporzahlen

Art. 55	Verfahren	20
Art. 56	Ungültigkeit der Wahlzettel	20
Art. 57	Gültigkeit der Stimmen als Kandidaten- und als Zusatzstimmen	21
Art. 58	Streichung von Namen	21
Art. 59	Fragliche Gültigkeit	21
Art. 60	Ermittlung der Wahlzahl	21
Art. 61	Vorläufige Sitzverteilung	22
Art. 62	Verteilung der Restmandate	22
Art. 63	Quotientengleichheit	22
Art. 64	Ermittlung der Gewählten bei Einzellisten	22
Art. 65	Ermittlung der Gewählten bei Listenverbindungen	22
Art. 66	Besondere Bestimmungen für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten	23
Art. 67	Verwandtenausschluss, Ausscheidungsregeln	23
Art. 68	Ersatzleute	23
Art. 69	Bestimmung der Gewählten durch Vorschlag einer Partei bzw. Wählergruppe	24
Art. 70	Wahlanzeige	24

D. Das Wahlprotokoll

Art. 71	Inhalt und Form	24
---------	-----------------	----

E. Majorzwahlen

Art. 72	Verfahren	25
Art. 73	Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten	25

V. VARIANTENVORSCHLAG, INITIATIVE, REFERENDUM, JUGENDMOTION

A. Variantenvorschlag

Art. 74	Grundsatz; Verfahren	25
---------	----------------------	----

B. Initiative

Art. 75	Gegenstand und Inhalt der Eingabe	26
Art. 76	Unterschriftenbogen und -karten	26
Art. 77	Vorprüfung	27
Art. 78	Hinterlegung	27
Art. 79	Publikation	27
Art. 80	Unterzeichnung	27
Art. 81	Stimmrechtsbescheinigung, Einreichung	27
Art. 82	Prüfung der Gültigkeit der Initiative	28
Art. 83	Fristen	28
Art. 84	Behandlung	28
Art. 85	Rückzug	29
Art. 86	Neueinreichung	29

C. Fakultatives Referendum

Art. 87	Fakultatives Referendum	29
---------	-------------------------	----

D. Jugendmotion

Art. 88	Allgemeines, Formvorschriften, Behandlung	30
---------	---	----

VI. DAS BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 89	Fristen	30
Art. 90	Weitere Verfahrensbestimmungen	31

VII. ERGÄNZENDES RECHT

Art. 91	Kantonale Vorschriften	31
---------	------------------------	----

VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 92	Strafbestimmungen	31
Art. 93	Aufhebung widersprechenden Rechts	31

IX. INKRAFTTRETEN UND VOLLZUG

Art. 94	Inkraftsetzung	32
Art. 95	Vollzug	32

Reglement über die politischen Rechte

Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000, folgendes Reglement über die politischen Rechte:

I. GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFE

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement ordnet das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne, für die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in Gemeindeangelegenheiten sowie für die Jugendmotion.

² Es gilt ferner für die Durchführung eidgenössischer und kantonaler Volksabstimmungen und -wahlen sowie für die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten, soweit keine Vorschriften des übergeordneten Rechts bestehen.

Begriffe

Art. 2

¹ Wo nichts anderes bestimmt ist, umfasst in diesem Reglement der Ausdruck „Abstimmung“ auch die Wahlen. Gleiches gilt für damit zusammenhängende Begriffe, wie „Stimmzettel“ für Wahlzettel usw.

II. ALLGEMEINE UND GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

A. Das Stimmrecht

Gegenstand

Art. 3

¹ Das Stimmrecht im Sinne dieses Reglementes ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

² Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.

Stimmberechtigung	<p>Art. 4 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.</p>
Ausschluss vom Stimmrecht	<p>Art. 5 Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistand stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. 1)</p>
Grundsätze	<p>Art. 6 1 Die Stimmabgabe geschieht durch Teilnahme an einer behördlich angeordneten Urnenabstimmung gemäss den Vorschriften dieses Reglementes. 2 Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ab.</p>
Briefliche Stimmabgabe; a) Zustellung des Materials an die Stimmberechtigten	<p>Art. 7 Die Gemeindeschreiberei stellt den Stimmberechtigten die erforderlichen Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe zu.</p>
b) Ausübung des Stimmrechts	<p>Art. 8 1 Wer brieflich stimmen will, legt die Stimmzettel in das Antwortkuvert und klebt dieses zu. Das Antwortkuvert darf keine Kennzeichen tragen. 2 Die Stimmberechtigten setzen ihre Unterschrift und, falls ein Vordruck fehlt, Postleitzahl und Ort der Gemeindeverwaltung auf den Stimmrechtsausweis und stecken diesen in die Sichttasche. 3 Das einer Poststelle im In- oder Ausland übergebene frankierte Antwortkuvert muss bis spätestens am Freitag, 18.00 Uhr, vor dem Abstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen oder von dieser bis zu diesem Zeitpunkt bei der Post abgeholt werden können. 4 ... (aufgehoben) 1) 5 Das Antwortkuvert kann bis Freitag, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben oder bis Samstag, 20.00 Uhr, vor dem Abstimmungstag in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung gelegt werden. 6 Die Antwortkuverts, die bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden, sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen.</p>

1) Fassung vom 26. Mai 2015; Inkraftsetzung per 1. Juli 2015

- c) Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen
- Art. 9**
- ¹ Ein Mitglied oder eine Gruppe der Kommission für Abstimmungen und Wahlen ist ermächtigt, die Kuverts der brieflichen Abstimmung ab Freitag vor dem Abstimmungstag zu bearbeiten. Das Stimmgeheimnis muss dabei gewährleistet bleiben. ¹⁾
- ² Zuerst sind die Stimmrechtsausweise aus den Sichttaschen der Antwortkuverts zu entfernen. Dann ist zu prüfen, ob die Stimmrechtsausweise die eigenhändige Unterschrift enthalten. Sie sind in eine Urne zu legen.
- ³ Anschliessend werden die Antwortkuverts geöffnet. Die darin enthaltenen Stimmzettel sind abzustempeln und in eine Urne zu legen.
- d) Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe
- Art. 10**
- ¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn
- a) ein anderes als das Antwortkuvert benützt wird;
 - b) die eigenhändige Unterschrift der stimmberechtigten Person auf dem Stimmrechtsausweis fehlt;
 - c) das Antwortkuvert verspätet bei der Gemeinde eintrifft;
 - d) das Antwortkuvert mehr als eine Ausweiskarte enthält.
- ² Enthält das Antwortkuvert für die gleiche Abstimmungsvorlage zwei oder mehr voneinander abweichende Stimmzettel, so sind diese ungültig.
- ³ Enthält das Antwortkuvert für die gleiche Abstimmungsvorlage mehrere gleichlautende Stimmzettel, so wird nur einer abgestempelt und in die Ausmittlung des Ergebnisses einbezogen.
- ⁴ Verspätet eingelangte Antwortkuverts dürfen nicht in die Ausmittlung einbezogen werden; sie sind ungeöffnet bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufzubewahren.
- Stellvertretung
- Art. 11**
- ¹ Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zugelassen.
- ² Sind urteilsfähige Stimmberechtigte wegen einer Behinderung nicht in der Lage, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selber vorzunehmen, so können diese die Hilfe eines Mitgliedes der Kommission für Abstimmungen und Wahlen oder einer Amtsperson in Anspruch nehmen. Das Stimmgeheimnis ist zu gewährleisten.
- Stimmregister
- Art. 12**
- ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt unter Aufsicht und Verantwortung des Gemeinderates ein Verzeichnis der in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Das Verzeichnis ist vor jeder Abstimmung zu bereinigen.
- ² Das Stimmregister ist öffentlich.

¹⁾ Fassung vom 26. Mai 2015; Inkraftsetzung per 1. Juli 2015

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Stimmregister.

B. Organisatorische Bestimmungen

Art. 13

Abstimmungskreis,
Stimmlokale

¹ Die Gemeinde bildet einen einzigen Abstimmungskreis mit mehreren Stimmlokalen und einem Ausmittlungszentrum.

² Der Gemeinderat ist zur Errichtung und Aufhebung von Stimmlokalen zuständig. In jedem Stimmlokal oder in unmittelbarer Nähe muss ein Telefon zur Verfügung stehen, ebenso im Ausmittlungszentrum.

³ Besondere technische Hilfsmittel können auch ausserhalb des Ausmittlungszentrums eingesetzt werden.

Art. 14

Abstimmungstage,
Öffnungszeiten
der Stimmlokale

¹ Der Gemeinderat setzt die Abstimmungstage und die Öffnungszeiten der Stimmlokale fest.

² Kommunale Abstimmungen sollen womöglich an den gleichen Tagen stattfinden wie eidgenössische und kantonale Abstimmungen.

³ Am Abstimmungstag (Sonntag) sind die Urnen mindestens eine Stunde offen zu halten und spätestens um 12.00 Uhr zu schliessen.

⁴ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig.

Art. 15

Stimmmaterial

¹ Allen Stimmberechtigten sind spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag der Stimmrechtsausweis, die Botschaft des Grossen Gemeinderates, die Stimmzettel und ein Antwortkuvert für die briefliche Stimmabgabe zuzustellen.

² Bei Wahlen erhalten sie spätestens drei Wochen vor dem Wahltag den Stimmrechtsausweis, das amtliche und ausseramtliche Wahlmaterial, die Unterlagen für die briefliche Abstimmung sowie ein Merkblatt über die Wahlregeln.

Art. 16

Druck des amtlichen
Stimmmaterials

¹ Die Gemeindeschreiberei ordnet den Druck der Stimmrechtsausweise, der Botschaft des Grossen Gemeinderates und der Stimmzettel an.

² Die Stimmzettel haben den vollständigen, in der Botschaft angegebenen Titel der Vorlage zu tragen und die Bemerkung zu enthalten, dass die Annahme durch handschriftliches Ja, die Ablehnung durch handschriftliches Nein zu geschehen hat. Ferner

ist darauf hinzuweisen, dass sie von einem Kommissionsmitglied auf der Rückseite abgestempelt werden müssen.

³ Mehrere Stimmzettel für verschiedene Abstimmungsgeschäfte haben sich sowohl unter sich als auch gegenüber allfälligen eidgenössischen oder kantonalen Zetteln in der Papierfarbe deutlich zu unterscheiden.

Art. 17

Doppel

¹ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind, und die keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können bei der Gemeindeschreiberei ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung bis 17.00 Uhr gestellt werden.

² Der neue Stimmrechtsausweis ist als „Doppel“ zu kennzeichnen. Bei Bedarf darf er nur gegen Vorweisung eines Personalausweises und gegen Quittung den Stimmberechtigten ausgehändigt werden.

³ Die als „Doppel“ bezeichneten Stimmrechtsausweise sind in ein Verzeichnis einzutragen, das in jedem Stimmlokal aufzuliegen hat.

Art. 18

Kommission für
Abstimmungen und Wahlen
a) Allgemeines

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt für die gleiche Amtsdauer wie für die übrigen Organe die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission für Abstimmungen und Wahlen. Diese besteht aus 6 Mitgliedern.

² Bei der Verteilung der Sitze ist grundsätzlich auf das bei der Wahl des Grossen Gemeinderates erzielte Stimmenverhältnis abzustellen.

³ Die Kommission regelt die Aufteilung der Aufgaben unter ihren Mitgliedern.

⁴ Die Gemeindeschreiberei bietet bei jedem Urnengang die nötigen Stimmberechtigten für den Urnen- und Ausmittlungsdienst mit persönlich adressiertem Schreiben auf.

⁵ Die Mitglieder und die persönlich aufgebotenen Stimmberechtigten bilden zusammen die für den jeweiligen Urnengang zuständige Gesamtkommission.

⁶ Die Namen sowohl der Mitglieder der Kommission wie auch der persönlich aufgebotenen Stimmberechtigten sind mindestens 14 Tage vor dem Abstimmungssonntag im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. ^{1) 2)}

⁷ Die für die Hauptabstimmung bestellte Kommission hat auch bei notwendigen weiteren Urnengängen zu amten.

¹⁾ Fassung vom 26. Mai 2015; Inkraftsetzung per 1. Juli 2015

²⁾ Fassung vom 10. Dezember 2023; Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

- b) Aufgaben
- Art. 19**
¹ Die Kommission für Abstimmungen und Wahlen befasst sich mit der Organisation, Leitung und Überwachung der Abstimmungsverhandlung und der Ausmittlung. Sie sorgt für Ruhe und Ordnung in den Stimmlokalen und ihren Zugängen.
² Die Kommission öffnet und schliesst die Stimmlokale zu den vorgeschriebenen Zeiten.
³ Sie sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme frei und geheim abgeben können. Wer die Verhandlung stört, die Stimmenden kontrolliert oder sie zu beeinflussen sucht, ist wegzuweisen. Dazu kann nötigenfalls polizeiliche Hilfe beansprucht werden.
⁴ In jedem Stimmlokal haben immer mindestens drei Kommissionsmitglieder anwesend zu sein.
⁵ Bei der vorzeitigen Stimmgabe an der Urne in der Gemeindeverwaltung genügt die Anwesenheit von zwei Kommissionsmitgliedern. ¹⁾
- Aufstellen der Urnen
- Art. 20**
In allen Stimmlokalen sind die erforderlichen, gut verschliessbaren Urnen mit deutlichen Aufschriften aufzustellen. Finden gleichzeitig mehrere Abstimmungen statt, ist für jede Verhandlung eine besondere Urne aufzustellen. Ihre Hauptdeckel sind vor Beginn der Abstimmungsverhandlung zu plombieren, nachdem sich die Kommissionsmitglieder überzeugt haben, dass die Urnen leer sind.
- Stimmzettelaufgabe
- Art. 21**
¹ In allen Stimmlokalen sind Stimmzettel oder amtliche Wahlzettel in genügender Zahl zur Verfügung zu halten.
² Die Auflage von ausseramtlichen Wahlzetteln ist zu ermöglichen.
- Sicherung des Urneninhaltes
- Art. 22**
¹ Nach Ablauf der Urnenöffnungszeit sind die Einwurföffnungen der Urnen zu plombieren und die Stimmlokale zu schliessen.
² Die Urnen aus Stimmlokalen, die nicht sicher genug abgeschlossen werden können, sind an einem sicheren Ort aufzubewahren.
³ Unmittelbar vor Beginn jeder weiteren Urnenöffnungszeit sind die Plomben auf ihre Unversehrtheit zu überprüfen und diejenigen der Einwurföffnungen wieder zu entfernen.
⁴ Das Öffnen und Schliessen der Stimmlokale sowie das Anbringen und Entfernen der Plomben erfolgt durch ein Mitglied der Kommission für Abstimmungen und Wahlen in Gegenwart sämtlicher Personen der diensttuenden Ablösung.

¹⁾ Fassung vom 26. Mai 2015; Inkraftsetzung per 1. Juli 2015

C. Die persönliche Stimmabgabe

Art. 23
 Stimmrechtskontrolle ¹ Vor der Stimmabgabe ist der Stimmrechtsausweis dem zuständigen Kommissionsmitglied abzugeben. Dieses prüft, soweit möglich, ob die stimmende Person mit der auf dem Stimmrechtsausweis bezeichneten Person übereinstimmt.
² Ein Kommissionsmitglied versieht den Stimmzettel auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel.

Art. 24
 Abgabe des Stimmzettels ¹ Die stimmberechtigte Person hat sodann den Stimmzettel in die dafür bestimmte Urne einzulegen.
² Ist die stimmberechtigte Person wegen einer Behinderung oder aus einem andern Grunde dazu nicht in der Lage, so kann diese die Hilfe eines Mitgliedes der Kommission in Anspruch nehmen.
³ Das Stimmgeheimnis ist zu gewährleisten.

D. Unterschriftensammlungen, politische Propaganda

Art. 25
 Unterschriftensammlungen Zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen können, sofern die Abstimmungsverhandlung und die Zugänge zu den Stimmlokalen nicht beeinträchtigt werden, im Freien oder im Gebäudeinnern, jedoch ausserhalb des Stimmlokals, Tische mit entsprechender Beschriftung aufgestellt werden. Über den Standort entscheidet ein Mitglied der Kommission. Die Gemeindeschreiberei ist vorher zu benachrichtigen.

Art. 26
 Politische Propaganda ¹ Bei Wahlen darf ausserhalb des Stimmlokals auf Parteien, Wählergruppen oder auf Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich hingewiesen werden.
² In den Stimmlokalen ist jede Art von Abstimmungs- und Wahlpropaganda untersagt.

E. Transport des Stimmmaterials ins Ausmittlungszentrum, Feststellen der Gültigkeit der Abstimmung, Ausmittlung

Transport	<p>Art. 27</p> <p>¹ Nach der Schliessung der Stimmlokale werden die plombierten Urnen von zwei Kommissionsmitgliedern sofort ins Ausmittlungszentrum gebracht.</p> <p>² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Urnen am Abstimmungstag für die Auszählung um 08.00 Uhr öffnen zu lassen. Das Stimmgeheimnis muss dabei gewährleistet bleiben.</p>
Ausmittlung	<p>Art. 28</p> <p>Die Kommission stellt die Gültigkeit der Stimmzettel fest, ermittelt das Ergebnis und erstellt das Abstimmungsprotokoll.</p>
Arbeitsablauf im Ausmittlungszentrum	<p>Art. 29</p> <p>¹ Zuerst werden im Ausmittlungszentrum die Urnen auf vollzähligen Eingang geprüft, die Plomben an den Urnen gelöst und deren Inhalt, nach Abstimmungsgeschäften getrennt, entleert und vermischt.</p> <p>² Nicht abgestempelte Stimmzettel fallen ausser Betracht und werden vernichtet.</p> <p>³ Dann werden die eingegangenen Stimmrechtsausweise und die eingelegten abgestempelten Stimmzettel gezählt.</p>
Gültigkeit der Abstimmung	<p>Art. 30</p> <p>¹ Eine Abstimmung ist gültig, wenn die Zahl der eingelegten abgestempelten Stimmzettel die der eingegangenen Stimmrechtsausweise nicht übersteigt.</p> <p>² Ist die Abstimmung gültig, so wird ihr Ergebnis ermittelt.</p>
Ungültigkeit der Abstimmung	<p>Art. 31</p> <p>¹ Ist die Abstimmung ungültig, so ist sämtliches Material zu versiegeln und die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sofort zu benachrichtigen.</p> <p>² Nach einer ungültigen Abstimmung hat der Gemeinderat einen neuen Urnengang anzuordnen.</p>

F. Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses, Aufbewahrung des Abstimmungsmaterials

Art. 32
 Veröffentlichung
¹ Die Gemeindeschreiberei veröffentlicht das Ergebnis von Gemeindeabstimmungen baldmöglichst im amtlichen Publikationsorgan. ^{1) 2)}
² Die Öffentlichkeit wird umgehend über das Ergebnis informiert.

Art. 33
 Aufbewahrung
¹ Sämtliches Abstimmungsmaterial wird geordnet verpackt und plombiert aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.
² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist gemäss Art. 89 oder nach rechtskräftiger Beurteilung allfälliger Beschwerden wird es vernichtet.

III. GEMEINDEABSTIMMUNGEN IM BESONDEREN

Art. 34
 Publikation
 Der Gemeinderat macht Gemeindeabstimmungen mindestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag im amtlichen Publikationsorgan bekannt, unter Angabe von Gegenstand, Termin, Stimmlökalen und deren Oeffnungszeiten. ^{1) 2)}

Art. 35
 Aktenauflage
¹ Unterliegt ein Reglement der Gemeindeabstimmung, so ist dieses während 30 Tagen vor dem Abstimmungstag bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufzulegen. Ist ein Reglement durch eine kantonale Stelle vorgeprüft worden, ist deren Bericht den Auflageakten beizulegen.
² Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 36
 Ungültige Stimmzettel
¹ Stimmzettel, die nicht abgestempelt sind, fallen ausser Betracht und werden vernichtet.
² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
 a) nicht amtlich sind;
 b) anders als handschriftlich ausgefüllt sind;

¹⁾ Fassung vom 26. Mai 2015; Inkraftsetzung per 1. Juli 2015

²⁾ Fassung vom 10. Dezember 2023, Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

- c) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen;
- d) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

³ Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, so ist die Stimmabgabe nur für die Vorlagen ungültig, bei welchen ein Ungültigkeitsgrund besteht.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe gemäss Art. 10 vorbehalten.

Art. 37

Mehrheitsprinzip

¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

³ Artikel 84 bleibt vorbehalten.

Art. 38

Abstimmungsprotokoll

¹ Die Kommission für Abstimmungen und Wahlen hat festzustellen und zu protokollieren:

1. den Tag und den Gegenstand der Abstimmung;
2. die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister;
3. die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise;
4. die Zahl der eingelangten abgestempelten Stimmzettel, aufgeteilt in gültige, leere und ungültige;
5. das absolute Mehr;
6. die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen;
7. allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse der Kommission über die Stimmberechtigung einzelner Personen, über die Gültigkeit von Stimmzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Verhandlung oder während der Ausmittlung.

² Das Protokoll ist im Doppel auszufertigen und von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär der Kommission zu unterzeichnen.

³ Das Original ist unverzüglich der Gemeindeschreiberei zu Händen des Gemeinderates zu übermitteln.

⁴ Das Protokolldoppel ist von der jeweiligen Präsidentin oder vom jeweiligen Präsidenten der Kommission aufzubewahren.

IV. GEMEINDEWAHLEN IM BESONDEREN

A. Vorverfahren

Ausschreibung

Art. 39

¹ Der Gemeinderat schreibt die Wahlen für den Grossen Gemeinderat und den Gemeinderat sowie die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten mindestens 90 Tage vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan aus. ^{1) 2)}

² Die Publikation hat zu enthalten:

- a) den Termin, bis zu welchem Wahlvorschläge einzureichen sind;
- b) die Termine, bis zu welchen die Wahlvorschläge zu bereinigen und Listenverbindungen bekannt zu geben sind;
- c) den Wahltermin.

Einreichung der
Wahlvorschläge,
Wahlannahme

Art. 40

¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am neuntletzten Freitag vor dem Wahltag der Gemeindeschreiberei einzureichen. Für jede Wahl sind getrennte Vorschläge zu unterbreiten.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine auf seine Herkunft unmissverständlich hinweisende Bezeichnung tragen.

³ Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der unterzeichnenden Stimmberechtigten und der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.

⁴ Stimmberechtigte können für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden. Haben Stimmberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so gilt ihre Unterschrift nur auf demjenigen, der zuerst eingereicht worden ist.

⁵ Jede Partei oder Wählergruppe hat das Recht, auf den Wahlvorschlägen für den Grossen Gemeinderat und den Gemeinderat die gleichen Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen. Wird eine Person in beide Organe gewählt, so hat sie zu erklären, welche Wahl sie annehmen will. Gibt sie keine Erklärung ab, gilt die Wahl in den Gemeinderat.

⁶ Der Wahlvorschlag darf im ganzen nicht mehr Namen enthalten, als Organmitglieder zu wählen sind. Bei Majorzwahlen darf jeder Name nur einmal, bei Proporzahlen höchstens zweimal (kumuliert) aufgeführt werden.

¹⁾ Fassung vom 26. Mai 2015; Inkraftsetzung per 1. Juli 2015

²⁾ Fassung vom 10. Dezember 2023; Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

Verbot der mehrfachen Kandidatur	<p>Art. 41 Eine Person darf für das gleiche Organ nur auf einem Wahlvorschlag stehen. Steht sie auf mehreren, so hat sie sich bis am achtletzten Freitag vor dem Wahlsonntag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen Wahlvorschlägen ist sie zu streichen. Gibt sie keine Erklärung ab, so ist sie auf allen Listen zu streichen.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 42 Die Gemeindeschreiberei unterzieht die Wahlvorschläge einer sorgfältigen Prüfung und macht die erstunterzeichnende Person, bei dessen Verhinderung die zweitunterzeichnende usw. auf allfällige Mängel aufmerksam. Solche sind spätestens bis am siebentletzten Freitag vor dem Wahltag zu beheben. Geschieht dies nicht, so fällt die Liste ausser Betracht.</p>
Vertretung der unterzeichnenden Person	<p>Art. 43 ¹ Die erstunterzeichnende Person des Wahlvorschlages gilt gegenüber den Organen der Gemeinde als bevollmächtigte Vertreterin aller unterzeichnenden Personen, die zweitunterzeichnende Person als ihre Stellvertreterin. ² Der erstunterzeichnenden Person obliegt der Verkehr mit den Organen. Sie ist berechtigt und verpflichtet, rechtsverbindlich die gerügten Mängel zu beseitigen, Handlungen und Ergänzungen zur Bereinigung des Wahlvorschlages vorzunehmen und die in Art. 50 Abs. 2 vorgesehene Erklärung abzugeben.</p>
Rückzug der Kandidatur	<p>Art. 44 ¹ Eine Kandidatin oder ein Kandidat können bis spätestens am achtletzten Freitag vor dem Wahltag schriftlich erklären, dass sie oder er eine Kandidatur ablehne; in diesem Falle wird ihr oder sein Name auf dem Wahlvorschlag gestrichen. ² Die unterzeichnenden Personen eines Wahlvorschlages können eine Kandidatin oder einen Kandidaten bis am achtletzten Freitag vor dem Wahltag zurückziehen.</p>
Ersatzvorschläge	<p>Art. 45 ¹ Die unterzeichnenden Personen eines Wahlvorschlages können bis am siebentletzten Freitag vor dem Wahltag für zurückgezogene Kandidatinnen und Kandidaten und für gestrichene Namen mit der schriftlichen Zustimmung der Vorgeschlagenen versehene Ersatzvorschläge einreichen. ² Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht wählbar sind oder bei Proporzahlen sich schon auf einem anderen Wahlvorschlag befinden, werden auf den Ersatzvorschlägen von Amtes wegen gestrichen.</p>

³ Unter Vorbehalt einer anderslautenden Erklärung der unterzeichnenden Personen werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angefügt.

Fristablauf
für Änderungen

Art. 46

Nach Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln, zum Rückzug der Kandidatur und zur Einreichung von Ersatzvorschlägen dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Berechnung
der Fristen

Art. 47

¹ Für die Berechnung der Fristen im Wahlverfahren ist der Sonntag als offizieller Wahltag massgebend.

² Die Frist für schriftliche Eingaben und Erklärungen ist eingehalten, wenn sie spätestens am letzten Tag der jeweiligen Frist bis 17.00 Uhr der Gemeindeschreiberei oder bis 24.00 Uhr der Post (Datum des Poststempels) übergeben worden sind.

³ Endigt eine vom Wahltag rückwärts berechnete Frist an einem Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so gilt sie als eingehalten, wenn die Eingabe am nächstfolgenden Werktag der Gemeindeschreiberei oder der Post übergeben wird.

Bereinigte Wahlvorschläge,
Listennummer

Art. 48

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.

² Die Listen werden mit einer Ordnungsnummer versehen. Massgebend ist der Eingang der Wahlvorschläge bei der Gemeindeschreiberei.

³ Hat eine Partei bzw. Wählergruppe Listen für die Wahl mehrerer Gemeindeorgane eingereicht, so gilt die Ordnungsnummer der Liste für den Grossen Gemeinderat auch für die Liste des Gemeinderates.

Veröffentlichung der Listen,
Beginn der Auflagefrist

Art. 49

¹ Die endgültig bereinigten Listen sind bis spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern ohne die Namen der unterzeichnenden Personen zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, welche Listen miteinander verbunden sind.

^{1) 2)}

² Vom gleichen Tage an sind die Wahlunterlagen bei der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme für die Stimmberechtigten aufzulegen.

¹⁾ Fassung vom 26. Mai 2015; Inkraftsetzung per 1. Juli 2015

²⁾ Fassung vom 10. Dezember 2023; Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

- Listenverbindung
- Art. 50**
¹ Zwei oder mehr Listen können miteinander verbunden werden (Listenverbindung).
² Die übereinstimmende schriftliche Erklärung der betreffenden erstunterzeichnenden Personen ist der Gemeindeschreiberei bis spätestens am siebentletzten Freitag vor dem Wahltag abzugeben.
- Wahlzettel
a) Allgemeines
- Art. 51**
¹ Die Gemeindeschreiberei lässt die den bereinigten Wahlvorschlägen (Listen) entsprechenden Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Vordruck herstellen.
² Die Kandidatenangaben enthalten Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Adresse.
³ Die Listenvertretung erhält während eines Tages Gelegenheit, die Druckfahnen durchzusehen.
- b) amtliche / ausseramtliche Wahlzettel und Listennummern / Listenbezeichnung
- Art. 52**
¹ Die amtlichen Wahlzettel haben am Kopf die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahlen, eine Linie für die Listenbezeichnung aufzuweisen und so viele nummerierte Linien zu enthalten, wie Mitglieder des betreffenden Organs zu wählen sind.
² Die ausseramtlichen Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahlen tragen. Sie dürfen sich von den amtlichen Wahlzetteln weder durch Format, Farbe, Papier noch sonst in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unterscheiden. Die ausseramtlichen Wahlzettel müssen der eingereichten Liste genau entsprechen.
³ Auf ausseramtlichen Wahlzetteln mit weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, können freie Linien fehlen.

B. Die Rechte der Wählerin und des Wählers

- Proporzwahlverfahren
- Art. 53**
¹ Die Wählerin und der Wähler haben so viele Stimmen, wie Sitze des betreffenden Organs zu vergeben sind.
² Die Wählerin und der Wähler können
1. Kandidatinnen und Kandidaten zweimal aufführen (kumulieren);
 2. Kandidatinnen und Kandidaten aus der Zahl der auf sämtlichen gültigen Listen stehenden Namen frei auswählen (panaschieren);
 3. den amtlichen Wahlzettel ganz oder teilweise ausfüllen, wobei sämtliche Eintragungen handschriftlich vorzunehmen sind;
 4. den amtlichen Wahlzettel mit einem Listentitel versehen oder dies unterlassen;

5. einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden, wenn dieser den Vorschriften entspricht. Auf diesem können sie handschriftliche Streichungen, Abänderungen und/oder Ergänzungen vornehmen, wenn sie ihn nicht unverändert in die Urne einlegen wollen.

Art. 54

Majorzwahlverfahren

Bei Majorzwahlen darf jeder Name nur einmal aufgeführt werden.

C. Ausmittlung des Ergebnisses bei Proporzahlen

Art. 55

Verfahren

¹ Die Kommission für Abstimmungen und Wahlen hat insbesondere festzustellen:

1. die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister;
2. die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise;
3. die Zahl der eingelangten abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in gültige, leere und ungültige;
4. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
5. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
6. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
7. bei verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf jede Listen-
gruppe fallenden Kandidaten- und Zusatzstimmen;
8. die Summe sämtlicher Parteistimmen (Gesamtzahl aller gültig
abgegebenen Stimmen);
9. die Zahl der leeren Stimmen.

Art. 56

Ungültigkeit
der Wahlzettel

¹ Ausseramtliche Wahlzettel sind ungültig, wenn sie den Anforderungen von Art. 52 Abs. 2 nicht entsprechen.

² Ausserdem sind amtliche und ausseramtliche Wahlzettel ungültig, wenn sie

- a) wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen gültigen Kandidatinnen- oder Kandidatennamen enthalten (gültig ist jeder Name, der sich auf irgend einer der eingereichten Listen befindet);
- b) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind;
- c) den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- d) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür

geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe gemäss Art. 10 vorbehalten.

Art. 57

Gültigkeit der Stimmen als Kandidaten- und als Zusatzstimmen

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen als Personen zu wählen sind, so gelten die leeren Linien bzw. durchgestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten als Zusatzstimmen für die auf dem Wahlzettel aufgeführte Partei oder Wählergruppe.

² Fehlt eine Listenbezeichnung oder ist sie gestrichen oder enthält ein Wahlzettel mehr als nur eine Listenbezeichnung, so ergeben sich keine Zusatzstimmen.

³ Stimmt die Ordnungsnummer mit der Listenbezeichnung nicht überein, so gilt letztere.

⁴ Namen, die auf keinem der Wahlvorschläge stehen, werden gestrichen. Es entstehen aber dennoch Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt und mindestens einen gültigen Namen enthält.

⁵ Linien gelten als leer und können höchstens Zusatzstimmen ergeben, wenn

- a) ein Name mehr als zweimal geschrieben ist;
- b) Wiederholungszeichen oder Ausdrücke verwendet werden, die eine Wiederholung anzeigen;
- c) Namen aufgeführt sind, deren Trägerinnen und Träger seit der Listenbereinigung verstorben sind oder ihre Wahlfähigkeit verloren haben.

Art. 58

Streichung von Namen

¹ Es können nur so viele Namen berücksichtigt werden, als Sitze zu besetzen sind.

² Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen, wobei bei amtlichen Wahlzetteln mit der Streichung der rechten Kolonne von unten nach oben zu beginnen ist. Bei ausseramtlichen Wahlzetteln werden nach dem gleichen Grundsatz zuerst die vorgedruckten Namen gestrichen.

Art. 59

Fragliche Gültigkeit

Über die Gültigkeit von Wahlzetteln oder von einzelnen Stimmen entscheidet die Kommission für Abstimmungen und Wahlen oder ein aus ihrer Mitte bestelltes Büro.

Art. 60

Ermittlung der Wahlzahl

¹ Die Summe aller Parteistimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze dividiert.

² Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, gilt als vorläufige Verteilungszahl und heisst Wahlzahl.

Vorläufige Sitzverteilung	<p>Art. 61</p> <p>¹ Sodann wird die Parteistimmenzahl einer jeden Liste bzw. Listengruppe durch die Wahlzahl geteilt. Das auf die nächsttiefere ganze Zahl abgerundete Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste bzw. Listengruppe vorläufig zufallen.</p> <p>² Parteistimmenzahlen, die kleiner als die Wahlzahl sind, fallen bei dieser ersten Sitzverteilung ausser Betracht.</p>
Verteilung der Restmandate	<p>Art. 62</p> <p>¹ Werden durch die Verteilung gemäss Art. 61 nicht alle Sitze vergeben, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste bzw. Listengruppe durch die um eins vermehrte Zahl der ihr bei der ersten Verteilung gemäss Art. 61 schon zugefallenen Sitze geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Liste bzw. Listengruppe zugewiesen, die bei dieser zweiten Teilung den grössten Quotienten aufweist.</p> <p>² In die zweite Verteilung sind auch Listen und Listengruppen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung gemäss Art. 61 nicht in Betracht kamen.</p> <p>³ Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, als noch Sitze zu vergeben sind.</p>
Quotientengleichheit	<p>Art. 63</p> <p>¹ Ergibt die zweite und gegebenenfalls weitere Verteilungen gemäss Art. 62 mehrere gleiche Quotienten, so erhält diejenige Liste bzw. Listengruppe den Sitz, die bei der ersten Verteilung gemäss Art. 61 den grössten Rest aufwies.</p> <p>² Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt anlässlich der Ermittlung und wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kommission für Abstimmungen und Wahlen vorgenommen.</p>
Ermittlung der Gewählten bei Einzellisten	<p>Art. 64</p> <p>¹ Von jeder Liste (exklusive verbundene Listen) sind entsprechend den vorgenommenen Verteilungen diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die innerhalb ihrer Liste am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>² Bei Stimmengleichheit entscheidet, vorbehältlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten, das Los die Reihenfolge. Die Losziehung erfolgt durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten in Anwesenheit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers.</p>
Ermittlung der Gewählten bei Listenverbindungen	<p>Art. 65</p> <p>¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen bzw. Listengruppen als eine Liste.</p> <p>² Bei der Ausmittlung des Wahlergebnisses wird für jede Gruppe</p>

verbundener Listen die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Parteistimmenzahlen festgestellt. Nach Zuweisung der Mandate auf die Listengruppe erfolgt deren Verteilung auf die einzelnen, nun miteinander konkurrierenden Einzellisten. Dabei wird gemäss Art. 60-64 vorgegangen.

Art. 66

Besondere Bestimmungen für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten

Wer als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt ist, ist auch als Mitglied des Gemeinderates gewählt.

Art. 67

Verwandtenausschluss, Ausscheidungsregeln

¹ Ist eine neu in den Gemeinderat gewählte Person mit einer schon im Amte stehenden Person in einer nach Art. 11 Gemeindeordnung die Unvereinbarkeit begründenden Weise verwandt, so ist die neue Wahl ungültig, wenn nicht die oder der früher Gewählte zurücktritt.

² Von gleichzeitig Gewählten, die sich nach Art. 11 Gemeindeordnung gegenseitig ausschliessen, gelten mangels freiwilligen Verzichtes diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten in Anwesenheit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers.

Art. 68

Ersatzleute

¹ Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste sind Ersatzleute. Sie rücken an die Stelle von während der Amtsdauer aus dem betreffenden Organ ausscheidenden Vertreterinnen und Vertretern der in Betracht kommenden Partei bzw. Wählergruppe, und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Kandidatenstimmen.

² Bei Stimmgleichheit bestimmt, vorbehältlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten, das Los die Reihenfolge. Die Losziehung erfolgt durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten in Anwesenheit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers.

³ Wer während der Legislaturperiode aus der Partei oder Wählergruppe ausscheidet, bleibt Ersatz.

⁴ Ist der erste Ersatz gestorben, hat er seine Wahlfähigkeit verloren oder will er sein Amt nicht antreten, so rückt der nächstfolgende an seine Stelle. Der Verzicht auf die Nachfolge ist schriftlich zu erklären; er ist endgültig.

⁵ Der nachfolgende Ersatz gilt für den Rest der Amtsdauer als gewählt.

Bestimmung der Gewählten durch Vorschlag einer Partei bzw. Wählergruppe	<p>Art. 69</p> <p>¹ Werden bei der Sitzverteilung einer Liste mehr Sitze zugewiesen, als Kandidatinnen und Kandidaten auf derselben vorhanden sind, oder rücken während der Amtsdauer alle Ersatzleute der betreffenden Liste nach, so hat zunächst nur die betreffende Partei bzw. Wählergruppe das Recht, neue Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen.</p> <p>² Der Gemeinderat hat zur Einreichung dieser Vorschläge eine Frist von 14 Tagen anzusetzen. Werden innert dieser Frist gültige Vorschläge eingereicht, so rücken die so vorgeschlagenen in das betreffende Organ nach.</p> <p>³ Reicht die berechtigte Partei bzw. Wählergruppe innert obiger Frist keinen gültigen Vorschlag ein, so wird auf die Listenzugehörigkeit keine Rücksicht mehr genommen. Als gewählt erklärt wird die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat mit der höchsten Stimmenzahl aus der Liste mit dem grössten Stimmenrest bzw. Quotienten gemäss Art. 61 und 62.</p>
Wahlanzeige	<p>Art. 70</p> <p>Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist stellt der Gemeinderat den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>

D. Das Wahlprotokoll

Inhalt und Form	<p>Art. 71</p> <p>¹ Über jede Wahl ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>² Es hat ausser den Zahlenangaben gemäss Art. 55 zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Tag und den Gegenstand der Verhandlung; 2. die gültig eingereichten Wahlvorschläge; 3. die Zahl der unveränderten und der veränderten Wahlzettel jeder Partei; 4. die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel; 5. die Verteilungszahl (Wahlzahl); 6. die Zahl der jeder Liste bzw. Gruppe verbundener Listen zukommenden Sitze nach der ersten und nach allfälligen weiteren Verteilungen; 7. im Falle von Listenverbindungen die Zahl der jeder Liste zukommenden Sitze mit Einschluss der nötigen Verteilung; 8. die Namen der Gewählten und der Ersatzleute jeder Partei bzw. Wählergruppe mit ihren Stimmenzahlen. <p>³ Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 hievor gelten auch für Ausmittlungen mit besonderen technischen Hilfsmitteln. Im Übrigen sind die Vorschriften von Art. 38 anwendbar.</p>
-----------------	---

E. Majorzwahlen

Art. 72

Verfahren

¹ Bei Majorzwahlen gelten folgende Regeln:

- a) Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- b) Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- c) Haben im ersten Wahlgang weniger Personen das absolute Mehr erreicht als Sitze zu verteilen sind, wird ein zweiter Wahlgang angeordnet.
- d) Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- e) Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- f) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Bei der Ausmittlung des Mehrs fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.

³ Im zweiten Wahlgang können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten aufgestellt werden.

⁴ Das Ausmittlungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 55 (ohne Ziffer 5 – 8) und Art. 71.

Art. 73

Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

² Hat keine Kandidatin und kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, so findet zwei Wochen später ein zweiter Wahlgang statt.

³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los. Die Losziehung erfolgt anlässlich der Ausmittlung und wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kommission für Abstimmungen und Wahlen vorgenommen.

⁴ Vorbehalten bleibt die stille Wahl gemäss Art. 26 Gemeindeordnung. Für die Wiederwahl findet das Vorverfahren für Proporzahlen gemäss Art. 39 ff sinngemäss Anwendung.

V. VARIANTENVORSCHLAG, INITIATIVE, REFERENDUM, JUGENDMOTION

A. Variantenvorschlag

Art. 74

Grundsatz;
Verfahren

¹ Ein Variantenvorschlag wird gleichzeitig mit dem Hauptantrag der Volksabstimmung unterbreitet.

² Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollen Sie den Hauptantrag annehmen?
2. Wollen Sie den Variantenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl der Hauptantrag als auch der Variantenvorschlag angenommen werden: Soll der Hauptantrag oder der Variantenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

³ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

⁴ Werden sowohl der Hauptantrag als auch der Variantenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage die Mehrheit der Stimmen erzielt.

B. Initiative

Art. 75

Gegenstand und Inhalt der Eingabe

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt den zulässigen Gegenstand von Initiativen.

² Die Formen der einfachen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfes dürfen nicht miteinander verbunden werden.

³ Werden in der Eingabe mehrere Begehren gestellt, so muss zwischen ihnen ein notwendiger sachlicher Zusammenhang bestehen.

⁴ Das Initiativkomitee oder bestimmte seiner Mitglieder müssen in der Eingabe zu deren vorbehaltlosem Rückzug ermächtigt werden.

Art. 76

Unterschriftenbogen und -karten

Wer ein Initiativbegehren stellen will, muss einen Unterschriftenbogen oder eine -karte unterzeichnen, die folgende Angaben enthalten:

- a) den Titel der Initiative;
- b) den Wortlaut des Begehrens;
- c) die Namen und Adressen von mindestens sieben in der Gemeinde stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees sowie die Rückzugsberechtigten;
- d) die vorbehaltlose Rückzugsermächtigung;
- e) das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung;
- f) den Hinweis, dass nur in der Gemeinde Stimmberechtigte unterschreiben können;
- g) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem anderen Namen als seinem eigenen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).

Vorprüfung	<p>Art. 77</p> <p>¹ Das Initiativkomitee muss vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Gemeindeschreiberei prüfen lassen, ob die vorgesehenen Unterschriftenbogen und -karten den Vorschriften von Art. 76 entsprechen.</p> <p>² Ist der Titel einer Initiative irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er vom Gemeinderat nach Anhören des Initiativkomitees durch beschwerdefähige Verfügung abgeändert.</p>
Hinterlegung	<p>Art. 78</p> <p>Spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Unterschriftensammlung ist ein bereinigter Unterschriftenbogen oder eine bereinigte Unterschriftenkarte bei der Gemeindeschreiberei zu hinterlegen.</p>
Publikation	<p>Art. 79</p> <p>Bei Beginn der Unterschriftensammlung veröffentlicht die Gemeindeschreiberei den Initiativtext im amtlichen Publikationsorgan. ^{1) 2)}</p>
Unterzeichnung	<p>Art. 80</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten, die ein Begehren unterzeichnen, müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf den Bogen schreiben und ihre Unterschrift beifügen. Sie müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung der Identität nötig sind, wie Vorname, Geburtsdatum und Adresse. Diese der Feststellung der Identität dienenden Angaben brauchen nicht eigenhandschriftlich hinggesetzt zu sein.</p> <p>² Unterzeichnungen können nicht zurückgezogen werden.</p>
Stimmrechtsbescheinigung, Einreichung	<p>Art. 81</p> <p>¹ Vor der Einreichung des Begehrens kann das Initiativkomitee die Gültigkeit der Unterschriften kostenlos kontrollieren lassen. Wird darauf verzichtet, veranlasst die Gemeindeschreiberei nach der Einreichung der Bogen die Überprüfung.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber vermerkt auf jedem Unterschriftenbogen das Datum des Eingangs und prüft, ob die Unterzeichnenden in diesem Zeitpunkt stimmberechtigt waren.</p> <p>³ Es werden gestrichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namen von aufgrund des Stimmregisters nicht identifizierbaren oder nicht stimmberechtigten Unterzeichnenden; b) unleserliche, offensichtlich gefälschte oder mehrfach einge-

¹⁾ Fassung vom 26. Mai 2015; Inkraftsetzung per 1. Juli 2015

²⁾ Fassung vom 10. Dezember 2023; Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

tragene Unterzeichnungen.

⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber beglaubigt die Stimmberechtigung der nicht gestrichenen Unterzeichnenden, datiert und unterzeichnet die Bescheinigung.

Art. 82

Prüfung der Gültigkeit
der Initiative

Der Gemeinderat prüft nach Massgabe von Art. 28 Gemeindeordnung die Gültigkeit des Begehrens.

Art. 83

Fristen

¹ Die Unterschriftenbogen und -karten sind innert sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung bei der Gemeindeschreiberei zu Händen des zuständigen Organs einzureichen. Der erste Sammeltag wird mitgezählt; die Fristberechnung richtet sich sinngemäss nach Art. 77 Ziff. 3 OR.

² Der Gemeinderat stellt innerhalb von 12 Monaten seit Einreichung der Initiative Antrag.

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände wie Ausarbeitung eines Gegenvorschlages kann der Gemeinderat beim Grosse Gemeinderat eine Fristverlängerung um höchstens sechs Monate beantragen. Dieser Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der ordentlichen Frist zu stellen.

⁴ Während der Dauer von Vorprüfungs- und öffentlichen Auflageverfahren gemäss kantonalem Recht und Beschwerdeverfahren steht die Frist still.

Art. 84

Behandlung

¹ Initiativen werden ohne Verzug behandelt und vom zuständigen Organ entschieden.

² Entspricht der Grosse Gemeinderat einer in die Kompetenz der Gemeinde fallenden Initiative (ausgearbeiteter Entwurf) nicht, so kann er dieser einen eigenen Vorschlag gegenüberstellen und ihn gleichzeitig mit der Initiative der Gemeindeabstimmung unterbreiten. Die Stimmberechtigten können nach Belieben

1. beiden Vorlagen zustimmen;
2. beide Vorlagen ablehnen;
3. Initiative oder Gegenvorschlag zustimmen oder ablehnen;
4. sich für eine oder beide Vorlagen der Stimme enthalten.

³ Das Mehr wird für beide Vorlagen getrennt ermittelt. Werden Initiative und Gegenvorschlag angenommen, so gilt die Vorlage mit mehr Ja-Stimmen als angenommen. Erhalten beide Vorlagen gleich viel Ja-Stimmen, so ist diejenige angenommen, die weniger Nein-Stimmen erhalten hat. Haben beide Vorlagen gleich viel Ja- und Nein-Stimmen, ist die Abstimmung zu wiederholen.

- Rückzug
- Art. 85**
- ¹ Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so ist der Rückzug zulässig, solange das zuständige Gemeindeorgan ihr nicht von sich aus entsprochen hat.
- ² Enthält die Initiative einen ausgearbeiteten Entwurf und liegt der Gegenstand in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten, ist der Rückzug bis zur Festsetzung der Gemeindeabstimmung zulässig.
- ³ Fällt der Gegenstand in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates, so ist der Rückzug bis zur Beschlussfassung dieses Organs möglich.

- Neueinreichung
- Art. 86**
- Vom zuständigen Gemeindeorgan abgelehnte Initiativen dürfen vor Ablauf eines Jahres seit der Abstimmung nicht wieder eingereicht werden.

C. Fakultatives Referendum

- Fakultatives Referendum
- Art. 87**
- ¹ Das Referendum kann nach Massgabe der Gemeindeordnung ergriffen werden.
- ² Die Unterschriftenbogen müssen enthalten:
- a) die Bezeichnung des Erlasses bzw. Beschlusses, über den die Gemeindeabstimmung verlangt wird;
 - b) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem anderen Namen als dem eigenen unterzeichnet oder in anderer Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).
- Weitere Angaben (Propaganda, Begründung des Referendumsbegehrens usw.) sind auf den Unterschriftenbogen nicht zulässig.
- ³ Als Stichtag für die Ermittlung der gültigen Unterschriften gilt der Tag der Einreichung der Unterschriftenbogen.
- ⁴ Eingereichte Referendumsbegehren können nicht zurückgezogen werden.
- ⁵ Die Vorschriften der Art. 75 ff gelten sinngemäss.

D. Jugendmotion

Allgemeines,
Formvorschriften,
Behandlung

Art. 88

¹ Die Voraussetzungen für die Einreichung einer Jugendmotion sind in Art. 30 Gemeindeordnung geregelt.

² Die Jugendlichen müssen den Vorstoss mit dem Namen, dem Vornamen, dem Geburtsdatum, der Strasse, dem Wohnort und der Unterschrift versehen.

³ Die Motion ist der Gemeindeschreiberei zu Händen des Grossen Gemeinderates schriftlich einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Gemeinderates bringt die Motion dem Parlament mündlich oder schriftlich bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis.

⁵ Der Gemeinderat hat spätestens vier Monate nach Bekanntgabe der Motion im Grossen Gemeinderat Stellung zu nehmen und zu erklären, ob er bereit ist, den Vorstoss entgegen zu nehmen. Diese Frist kann durch das Büro des Grossen Gemeinderates verlängert werden. Wird vom Gemeinderat die Umwandlung in ein Postulat oder die Ablehnung des Vorstosses beantragt, so hat er dies schriftlich zu begründen.

⁶ Wird die Motion erheblich erklärt, so hat ihr der Gemeinderat innert einem Jahr Folge zu geben; ist dies nicht möglich, hat er dem Grossen Gemeinderat einen Zwischenbericht vorzulegen oder Antrag auf Abschreibung zu stellen.

⁷ Der Grosse Gemeinderat kann die Motion in ein Postulat umwandeln. Das Postulat geht zum Bericht an den Gemeinderat, der dem Grossen Gemeinderat innert einem Jahr über das Resultat der Prüfung schriftlich Bericht erstattet und allenfalls Antrag stellt.

⁸ Über die Erheblicherklärung, die Ablehnung, die Umwandlung in ein Postulat, den Zwischenbericht und über die Abschreibung ist die oder der erstunterzeichnende Jugendliche zu Händen der Mitunterzeichnenden schriftlich zu orientieren. Die Ablehnung ist zu begründen.

VI. DAS BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 89

Fristen

¹ Beschwerden bezüglich Gemeindewahlen sind innert 10 Tagen und hinsichtlich Sachvorlagen innert 30 Tagen dem Regierungsrat einzureichen. Gegen Vorbereitungshandlungen für Wahlen oder Abstimmungen ist innert 10 Tagen Beschwerde zu führen, wenn die zehntägige Frist nicht erst nach dem Wahl-

oder Abstimmungstermin endet. ¹⁾

² Bei der Berechnung des Fristenlaufes wird der Abstimmungstag nicht mitgezählt.

³ Wegen Rechtsverweigerung und wegen Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Art. 90

Weitere

Verfahrensbestimmungen

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. ERGÄNZENDES RECHT

Art. 91

Kantonale Vorschriften

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten die Verordnung über das Stimmregister (BSG 141.113) und sinngemäss die kantonalen Vorschriften, insbesondere:

a) das Gesetz über die politischen Rechte (BSG 141.1);

a) b) ... (aufgehoben) ¹⁾

c) die Verordnung über die politischen Rechte (BSG 141.112);

VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 92

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, verstösst, kann mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft werden, sofern kantonale oder eidgenössische Bestimmungen nicht vorgehen (Art. 58 Gemeindegesetz).

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.

Art. 93

Aufhebung widersprechenden Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm widersprechende Vorschriften aufgehoben, namentlich das Reglement über die politischen Rechte vom 26. Juni 1995.

¹⁾ Fassung vom 26. Mai 2015; Inkraftsetzung per 1. Juli 2015

IX. INKRAFTTRETEN UND VOLLZUG

Inkraftsetzung **Art. 94**
Dieses Reglement wird vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Vollzug **Art. 95**
Der Gemeinderat, die Kommission für Abstimmungen und Wahlen und die Gemeindeschreiberei werden mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

Muri bei Bern, 20. Juni 2000

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Die Präsidentin: Der Sekretär:
U. Gutmann K. Schneider

Das vorliegende Reglement über die politischen Rechte ist an der Urnenabstimmung vom 24. September 2000 mit 4 634 Ja gegen 432 Nein angenommen worden.

Muri bei Bern, 25. September 2000

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Der Sekretär:
Dr. P. Niederhäuser K. Schneider

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Muri bei Bern, 30. Oktober 2000

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Der Sekretär:
Dr. P. Niederhäuser K. Schneider

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

Muri bei Bern, 26. Mai 2015

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:
Thomas Hanke Karin Pulfer

Die vorliegende Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte ist an der Urnenabstimmung vom 10. Dezember 2023 mit 2'070 Ja zu 636 Nein angenommen worden.

Muri bei Bern, 11. Dezember 2023

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Stephan Lack

Corina Bühler